

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2685 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019)

A Problem

Die Finanzstrategie 2016 bis 2021 der Landesregierung will den Landeshaushalt zukunftsfest machen und das Ziel konsequenter Haushaltskonsolidierung mit strategisch platzierten Zukunftsinvestitionen verbinden. Der positive Abschluss des Haushaltsjahres 2017 versetzt das Land in die Lage, ein Sonderprogramm auflegen zu können und damit die Landesentwicklung in besonders wichtigen Bereichen weiter voranzubringen. Insgesamt sollen 72,8 Millionen Euro zusätzlich für die Digitalisierung, die Familienförderung und die Innere Sicherheit zur Verfügung gestellt werden.

Die Digitalisierung führt Schritt für Schritt zu einer grundlegenden Veränderung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Mecklenburg-Vorpommern darauf vorzubereiten ist eine zentrale Herausforderung dieser Legislaturperiode. Dazu hat die Landesregierung eine digitale Agenda für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Darin enthalten ist eine Vielzahl von Maßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und auch die Verwaltung dabei unterstützen sollen, die Vorteile der Digitalisierung für sich nutzen zu können. Im Rahmen des Sonderprogramms sollen in den nächsten Jahren 40 Millionen Euro für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Eine gute und moderne Kindertagesförderung bildet den Grundpfeiler für Chancengleichheit in unserer Gesellschaft. In Mecklenburg-Vorpommern besteht eine flächendeckende und gute Kindertagesförderung, die eine gerechte Teilhabe an frühkindlicher Bildung herstellt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Fokus rückt. Aus sozialpolitischer Sicht gehört dazu auch die Entlastung der Eltern von den Beitragskosten. Die Eltern sollen zum 1. Januar 2020 vollständig von den Elternbeiträgen entlastet werden. Als Zwischenschritt erfolgt die Abschaffung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder ab dem 1. Januar 2019. Eine vollständige Übernahme der Elternbeiträge für Geschwisterkinder durch das Land wird im Jahr 2019 zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund 30 Millionen Euro führen. Davon sollen 15 Millionen Euro aus dem Sonderprogramm finanziert werden.

Ferner soll mit dem Pakt für Sicherheit eine verbesserte Personalausstattung der Polizeireviere, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte erreicht werden. Grundsätzlich sollen in jedem Polizeirevier zukünftig zwei Streifenwagen-Besatzungen rund um die Uhr im Einsatz sein. Dafür soll der Revierdienst mit 132 zusätzlichen Stellen ausgestattet werden. Zur Bewältigung der anstehenden IT-Herausforderungen sollen weitere 18 Stellen geschaffen werden. Den besonderen Belastungen im Einsatz soll mit einer Erhöhung bestehender und der Einführung neuer Zulagen entsprochen werden. Zusätzlich sollen durch die Hebung der Wertigkeit von Stellen im Bereich der Polizei weitere Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Justiz wird mit insgesamt 23 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter verstärkt. Damit ist neben der dringend notwendigen Verstärkung der Staatsanwaltschaften auch eine Verstärkung der Strafgerichte möglich. Des Weiteren sollen die Dauer der Gerichtsverfahren verkürzt und aufgelaufene Bestände reduziert werden. Die Ausgaben für die Maßnahmen des Paktes für Sicherheit führen jährlich zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund 15 Millionen Euro.

Zur Umsetzung investiver Fördermaßnahmen des Sonderprogramms und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes sind weitere 2,8 Millionen Euro vorgesehen.

Außerhalb des Sonderprogramms ermöglicht der Jahresabschluss 2017 weitere Zuführungen an den Versorgungsfonds und die Einbeziehung der in den Jahren 2005 bis 2007 in den Landesdienst übernommenen Beamten. Damit wird im Sinne der Generationengerechtigkeit ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung der impliziten Verschuldung erbracht.

Der Ausbau eines leistungsfähigen Breitbandnetzes im Land bleibt auch für die nächsten Jahre eine große Herausforderung. Das Land hat in den vergangenen Jahren eine Rücklage aufgebaut und kann somit diese Herausforderung annehmen. Die Mittel für den Breitbandausbau sollen zukünftig in einem Sondervermögen für den Breitbandausbau zur Verfügung stehen. Das neu zu errichtende Sondervermögen soll aus der Rücklage mit 507 Millionen Euro ausgestattet werden.

Weitere Bedarfe für die Aufnahme von Neuregelungen in das Haushaltsgesetz 2018/2019 ergeben sich hinsichtlich der Fortgeltung von Ermächtigungen zur Anschlussfinanzierung getilgter Kredite und im Hinblick auf die Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen aus der Änderung der Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens entsprechend der mit der Änderung verbundenen Zwecksetzung einsetzen zu können.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 sollen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die zuvor beschriebenen Maßnahmen geschaffen werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die für diese Maßnahmen benötigten Mittel aus der Ausgleichsrücklage zur Verfügung gestellt werden. Das Finanzministerium soll insoweit dazu ermächtigt werden, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts entsprechend dem Bedarf Mittel aus der Rücklage zu entnehmen und bestehende beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.

Zur Verstärkung der Polizei und der Justiz soll das Finanzministerium zudem ermächtigt werden, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts neue Stellen einzurichten und die in diesem Zusammenhang stehenden zusätzlichen Personalkosten durch entsprechende Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2685 mit einigen redaktionellen Änderungen sowie Änderungen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf ermächtigt zu Ausgaben in einer Gesamthöhe von rund 592,1 Millionen Euro. Dieser Betrag setzt sich aus rund 45 Millionen Euro für das Sonderprogramm, einer einmaligen Zuführung an den Versorgungsfonds in Höhe von 40,1 Millionen Euro sowie der einmaligen Zuführung an das neu zu errichtende Sondervermögen für den Breitbandausbau in Höhe von 507 Millionen Euro zusammen. Diese Ausgaben werden durch eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt. Die Mittel des Sondervermögens für den Breitbandausbau werden im Umfang von 415 Millionen Euro aus der Breitbandrücklage und im Umfang von 92 Millionen Euro aus der Rücklage „Allgemeine Vorsorge“ gedeckt. Die Maßnahmen zur Digitalisierung werden sich in den nächsten Jahren fortsetzen, bis der Gesamtbetrag von 40 Millionen Euro umgesetzt ist. Die vollständige Freistellung der Geschwisterkinder von der Beitragspflicht in der Kindertagesförderung und die Maßnahmen des Paktes für Sicherheit werden zu dauerhaften Mehrausgaben führen, die im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu finanzieren sein werden.

2. Vollzugsaufwand

Zur Umsetzung und Begleitung investiver Maßnahmen des Sonderprogramms und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes sind im Programm selbst 2,8 Millionen Euro vorgesehen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2685 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Versorgungsfonds“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 1 werden vor der Angabe „40 100 000 Euro“ die Wörter „in Höhe von“ eingefügt.
3. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „zusätzliche Mittel“ durch die Wörter „an zusätzlichen Mitteln“ ersetzt.

II. In Nummer 5 wird nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Angabe „Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

Schwerin, den 4. Dezember 2018

Der Finanzausschuss

Dr. Gunter Jess

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019)“ auf Drucksache 7/2685 in seiner 46. Sitzung am 24. Oktober 2018 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat zum vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 9. November 2018 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 15. November 2018 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, dem Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei einer Gegenstimme der Fraktion Freie Wähler/BMV sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2685 unverändert anzunehmen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/2685 in seiner 42. Sitzung am 7. November 2018, in seiner 43. und 44. Sitzung am 14. November 2018 sowie abschließend in seiner 45. Sitzung am 28. November 2018 beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich beschlossen, im Rahmen seiner Zuständigkeit dem federführenden Finanzausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2685 unverändert anzunehmen.

3. Energieausschuss

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2685 in seiner 41. Sitzung am 14. November 2018 abschließend beraten und auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit dem federführenden Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

4. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 7. November 2018 und abschließend in seiner 53. Sitzung am 28. November 2018 beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Sozialausschuss dem federführend zuständigen Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/2685 unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 9. November 2018 auf Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Beigeordneten und 2. Stellvertreter des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Herrn Dietger Wille, den Bund der Strafvollzugsbediensteten in Mecklenburg-Vorpommern, den DGB - Bezirk Nordsowie den Landesverband Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. um ihre fachlichen Einschätzungen und Bewertungen hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes gebeten.

Der DGB - Bezirk Nord hat zwar keinen Vertreter zur öffentlichen Anhörung entsandt, aber dem Finanzausschuss im Vorfeld eine schriftliche Stellungnahme zugeleitet.

1. Ermächtigung zur Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben

Der Vertreter des Bundes der Strafvollzugsbediensteten in Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner schriftlichen Stellungnahme moniert, dass der Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes nicht erwähnt, sondern nur auf die Polizei, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften abgestellt werde. Da der Justizvollzug aber ein Teil der Inneren Sicherheit sei, sei der lediglich auf den höheren Dienst der Justiz gerichtete Fokus des Justizministeriums falsch. Zudem wurde betont, dass eine Gleichbehandlung des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) mit dem Polizeivollzugsdienst hinsichtlich der Zulagen und der Bezahlung der Überstunden dringend geboten sei. Ferner wurde auf die Notwendigkeit der Schaffung von Beförderungsstellen sowie die Stellenachbesetzung für aus gesundheitlichen Gründen ausfallende Kolleginnen und Kollegen aufmerksam gemacht. Allein in der JVA Bützow würde dies, gemessen an den Krankheitstagen, sechs Stellen ausmachen. Abschließend wurde noch angemerkt, dass das Risiko des Gesetzentwurfes darin bestehe, dass Polizei und Gerichte in der Folge effektiver arbeiten würden und es damit zu mehr Verurteilungen und Haftstrafen kommen könnte. Diese könne der Justizvollzug unter Berücksichtigung der Sicherheit und aller gesetzlichen Aufträge nach dem Strafvollzugsgesetz beziehungsweise nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber schon heute nicht ordnungsgemäß bewältigen. Aus seiner Sicht fehlten derzeit 50 bis 60 Mitarbeiter für den AVD, um die Aufgaben erfüllen zu können. Man besetze derzeit Stationen mit 50 bis 60 Gefangenen, davon circa 40 mit Tötungsdelikten, teils mit nur einem Bediensteten. Es sei fahrlässig, einerseits die Kollegen diesen Risiken auszusetzen, aber auch der Öffentlichkeit zu suggerieren, dass man die Arbeit leisten könne.

Des Weiteren wurde die Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Vollzugsdiensten kritisiert. Die Polizei sei insoweit privilegiert. Allerdings gelte das Landesbeamtengesetz nach Ansicht des Bundes der Strafvollzugsbediensteten in Mecklenburg-Vorpommern für alle Vollzugsdienste. In der Realität aber würden die Vollzugsbediensteten der Polizei Zuwendungen und Zulagen, die die anderen Vollzugsdienste nicht erhielten, bekommen. Im Bereich der Polizei könnten Überstunden ausgezahlt werden, was für den Justizvollzug nicht möglich sei. Dort würden bei der bestehenden Belastungssituation Überstunden angesammelt. Viele Kollegen des Justizvollzuges würden aufgrund von Krankheiten vorzeitig in den Ruhestand gehen. Ein Wechselschichtdienst, der nicht mehr planbar sei, mache letztlich krank. Hierzu gebe es auch bereits wissenschaftliche Untersuchungen aus dem medizinischen Bereich. Vor diesem Hintergrund wurde gefordert, dass alle Vollzugsdienste einheitlich behandelt würden. Nach der aktuellen Gesetzeslage bräuchte man zudem in jeder JVA Sozialarbeiter, die alleine den Auftrag hätten, die Entlassung von Insassen vorzubereiten, damit diese nicht, wie der offene Brief von Insassen der JVA Bützow es beschrieben habe, am letzten Hafttag unvorbereitet entlassen würden. Dies dürfe nicht sein, da die Gesetzeslage insoweit etwas Anderes vorsehe.

Herr Wille hat erklärt, dass die beabsichtigte personelle Verstärkung dringend geboten sei. Nach seiner Einschätzung seien jedoch sogar noch deutlich mehr Stellen erforderlich.

Der DGB - Bezirk Nord hat in seiner schriftlichen Stellungnahme ausdrücklich begrüßt, dass die Landesregierung auf die in den Bereichen der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte bestehenden Problemlagen mit einem Pakt für Sicherheit reagiert habe. Als besonders positiv sei dabei hervorzuheben, dass durch die zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel eine personelle Verstärkung der Landespolizei erreicht werde, Stellen gehoben und Zulagen erhöht würden. Seitens des DGB - Bezirk Nord werde allerdings bezweifelt, dass die vorgesehenen Neueinstellungen im Bereich der Polizei ausreichen, um die bevorstehenden Pensionierungen ausgleichen und gleichzeitig zu einer stärkeren Polizeipräsenz im Land kommen zu können. Die vorgesehenen Beförderungen und Erhöhungen der Zulagen würden zwar eine deutliche Verbesserung der Attraktivität des Polizeidienstes darstellen, jedoch sei insoweit zu berücksichtigen, dass sowohl der Bund als auch die anderen norddeutschen Bundesländer ebenfalls deutliche Anstrengungen zur Steigerung der Attraktivität des Polizeidienstes unternehmen würden. Der DGB - Bezirk Nord hat die Erwartung geäußert, dass die neu geschaffenen Beförderungsmöglichkeiten vor allem den Beamten der Laufbahngruppe 1 zugute kommen würden. Das Ziel müsse sein, dass künftig jeder Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 1 bei zuverlässiger Dienstdurchführung das Endamt seiner Laufbahn erreichen könne. Es wurde ferner zu bedenken gegeben, dass die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege als Aus- und Fortbildungsstätte schon jetzt an den personellen und auch materiellen Grenzen angekommen sei. Diese Situation werde sich bei einer Steigerung des Personalbedarfs für die Landespolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte noch weiter verschärfen.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich nach dem Krankenstand bei den Bediensteten im Strafvollzug erkundigt. Ferner wurde hinterfragt, ob gegenwärtig jeder Strafvollzugsbedienstete bei zuverlässiger Dienstdurchführung das Endamt seiner Laufbahn erreichen könne. Darüber hinaus wurde um eine Erklärung dahingehend gebeten, wie sich die Nachwuchsgewinnung gestalte und welcher Bedarf an Sozialarbeitern im Strafvollzug bestehe.

Der Vertreter des Bundes der Strafvollzugsbediensteten in Mecklenburg-Vorpommern hat erwidert, dass der Krankenstand im Justizvollzug exorbitant hoch sei, was vor allem die Gruppe der Kollegen im Wechselschichtdienst betreffe. In Bezug auf das Endamt hat er ferner angemerkt, dass das Grundgesetz fordere, dass generell Dienstpostenbewertungen erfolgen müssten und die Arbeit jedes einzelnen Mitarbeiters im öffentlichen Dienst bewertet werden müsse. Der normale Vollzugsbedienstete in Mecklenburg-Vorpommern, der sogenannte mittlere Dienst, übe nach dieser Bewertung eine Tätigkeit aus, die nur noch mit A7 und A8 bewertet sei. Gemäß den Vorstellungen des Justizministeriums sollten künftig 45 Prozent der Stellen nach A7, 45 Prozent nach A8 und 10 Prozent nach A9 beziehungsweise A9 mit Zulage eingestuft werden. Die A9 könne aber nur erreicht werden, wenn man nicht mehr aktiv im Schichtdienst arbeite, sondern eine sogenannte schreibende Tätigkeit für den Beamten des gehobenen Dienstes ausübe. Derzeit würden immer wieder Kollegen nach 40 Jahren ordentlicher Arbeit und ohne Auffälligkeiten mit der A7, dem Eingangsamts der Laufbahn, in den Ruhestand versetzt. Dies geschehe in der Landespolizei hingegen nicht. Im Justizvollzug bestehe in der Folge das Problem, dass die Mitarbeiter allmählich abwandern würden, da in Schleswig-Holstein und Brandenburg das Eingangsamts die A8 sei. Im Übrigen werbe auch der Zoll aktiv Mitarbeiter ab. Darüber hinaus sei auch die Beförderungspraxis im Land katastrophal. In der JVA Bützow gebe in 2018 für den mittleren Dienst nach drei Jahren lediglich sechs Stellen, für die eine Beförderung möglich sei. Er befürchte, dass es letztlich aber keine Beförderungen geben werde, weil sich Mitarbeiter zu Recht mit Konkurrentenklagen wehren würden, wenn sie nicht berücksichtigt würden. Zur Nachwuchsgewinnung wurde ergänzend ausgeführt, dass es hier die üblichen Probleme gebe. Der Unterschied zur Polizei bestehe zudem darin, dass man keine Schulabgänger einstelle, sondern für den AVD Frauen und Männer gewinnen müsse, die im Berufsleben etabliert seien. Während der zweijährigen Ausbildung für den Justizvollzug würden aber derzeit nur etwa 1.080 Euro brutto gezahlt, was für die gesuchten Schlosser, Elektriker oder Maurer im Alter von 26 bis 30 Jahren zu wenig sei. In Bezug auf die Frage nach der notwendigen Anzahl von Sozialarbeitern hat der Anzuhörende zudem erläutert, dass man eigentlich genug Sozialarbeiter habe, die aber zweckentfremdet eingesetzt würden. Man habe ein Dokumentationssystem, das so viel Zeit in Anspruch nehme, dass viele Beschäftigte am Computer arbeiten müssten, da man keine Schreibkräfte vorhalten könne.

2. Geschwisterkind-Regelung in der Kindertagesbetreuung

Der Vertreter des Landesverbandes Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass die Nachfrage nach Plätzen zur Unterbringung von Kindern in Kindertageseinrichtungen mit der Verabschiedung der Geschwisterkind-Regelung wenn überhaupt um maximal 5 bis 7 Prozent ansteigen werde, da die Betreuungsquote in Mecklenburg-Vorpommern schon jetzt sehr hoch sei.

Der Vertreter vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass Recherchen ergeben hätten, dass es in der Praxis keine belastbaren Anhaltspunkte dafür gebe, dass sich mit der Einführung der Geschwisterkindentlastung zwangsläufig die Nachfrage überall im Land erhöhen werde. Vielmehr werde es allenfalls regionale Effekte geben.

3. Bewertung des Gesetzentwurfes insgesamt

Herr Wille hat die solide und erfolgreiche Haushaltswirtschaft des Landes der letzten Jahre außerordentlich begrüßt, da hierdurch eine kraftvolle Gestaltung der Landesentwicklung möglich werde und durch den Schuldenabbau künftige Haushaltsrisiken vermindert würden. Er habe insoweit Respekt vor der konsequenten Einhaltung des Konsolidierungsweges über viele Jahre. Hinsichtlich der Nutzung der damit gewonnenen Handlungsspielräume wünsche er sich jedoch teilweise eine andere Schwerpunktsetzung und auch einen anderen Umgang mit der kommunalen Ebene als dies in den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 7/2684 und 7/2685 zum Ausdruck komme. Insgesamt hat er diese beiden Gesetzentwürfe hinsichtlich der Aufstockung der Personalstärke für die Polizei und die Justiz als außerordentlich positiv bewertet. Auch sei der Einstieg in das Thema „kostenfreie Kita“ hilfreich für die Gewinnung neuer Einwohner, auch wenn nach seiner Einschätzung die Verbesserung der Qualität und der Ausbau des Umfangs der Angebote wichtiger wäre, als die Einführung der Kostenfreiheit für alle. Hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der Schulen, der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kommunen und des Zustandes der Infrastruktur hätte er sich jedoch stärkere Akzente im Wege des Nachtragshaushaltes und des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt gewünscht. Er gab insoweit zu bedenken, dass für eine erfolgreiche Landespolitik auch leistungsfähige Kommunen erforderlich seien. Es gebe kaum ein Ministerium, das seine Aufgaben ohne eine enge Kooperation und Mitwirkung der Kommunen gut erfüllen könnte. Gleichzeitig würden die Nöte und Befindlichkeiten der Kommunen aber häufig nicht gesehen oder gar missachtet. So sei der freie Handlungsrahmen, der für die Wirksamkeit und die Stärke der kommunalen Selbstverwaltung erforderlich sei, in den vergangenen Jahren erheblich eingeschränkt und beschnitten worden. Insoweit würden sich viele Kommunalpolitiker inzwischen zu Antrags- und Bittstellern degradiert fühlen, was sie als entwürdigend empfinden würden. Dies werde auch in der Geschwisterkind-Regelung und der entsprechenden Gesetzesbegründung deutlich. So sei die kommunale Ebene bei der Erarbeitung mit ihren Vorstellungen und Ideen nicht ausreichend eingebunden worden. Die Beratungen zur Einführung der gebührenfreien Kita hätten eher den Charakter von Verkündungsveranstaltungen gehabt. Auch seien Hinweise, wonach die Kosten durch die Gebührenfreiheit erheblich steigen würden und dies auf kommunaler Ebene zu erheblichem zusätzlichem Vollzugsaufwand führen werde, ignoriert und in der Gesetzesbegründung gar verschwiegen worden. Der Umgang des Landes mit den Kommunen spiegle sich letztlich auch in den geplanten Änderungen am § 7 FAG M-V wider, mit denen der Gleichmäßigkeitsgrundsatz umgangen werden solle. Dies sollte aber immer nur dann erfolgen, wenn außergewöhnlich wichtige Gründe für diese Abweichung vorlägen, was hier aber nicht der Fall sei. Mit diesen geplanten Änderungen werde den Kommunen der Zugang zu benötigten Finanzmitteln abgeschnitten. Gleichzeitig verfallende die kommunale Infrastruktur in einigen Teilbereichen des Landes, wobei eine umfassende Hilfe mit dem Hinweis auf die eigene Verantwortung und Zuständigkeit der Kommunen verweigert werde. Insoweit sei die Möglichkeit, ein unkompliziertes Infrastrukturprogramm mit dem Nachtragshaushalt aufzulegen, ausgeschlagen worden. In diesem Zusammenhang hat Herr Wille zudem erklärt, dass er für all dies sogar Verständnis hätte, wenn denn der Landeshaushalt unausgeglichen wäre und existenziell wichtige Projekte eine andere Schwerpunktsetzung erforderlich machen würden. Die Kommunen und das Land hätten aber eine gemeinsame Verantwortung für eine möglichst gute Landesentwicklung. Insofern müsse jede Ebene in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben kraftvoll erfüllen zu können.

In Bezug auf die mit Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfes beabsichtigte Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2018/2019 hat Herr Wille erklärt, dass er bei der Haushaltsdurchführung grundsätzlich ein Höchstmaß an Flexibilität für sinnvoll halte. Hierbei könne der Vortrag von Kreditermächtigungen sinnvoll sein. Die Regelung in Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfes, wonach Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stelle, als Drittmittel im Sinne der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) gelten sollen, halte er jedoch für grundsätzlich falsch, da Umsatzsteueranteile keine Drittmittel seien.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat unter anderem ausgeführt, dass im Nachtragshaushaltsgesetz 2019 noch geregelt werden sollte, dass die den Kommunen von den Bundeserstattungen 2019 zustehenden Mittel nicht erst mit der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2019 im Jahr 2021, sondern bereits im Jahr 2019 zur Verfügung stünden. Dies wäre durch eine Anpassung der entsprechenden Haushaltsansätze für Einnahmen des Landes und für die Auszahlungen im kommunalen Finanzausgleich möglich. Alternativ könnte auch eine Vorfinanzierung über Abrechnungsergebnisse wie in 2016 erfolgen. Angesichts der Verlagerung der Integrationsaufgabe wäre es nach Einschätzung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zudem sachlich richtig, die Verteilung der Bundesmittel zur Flüchtlingsfinanzierung 2019 wie folgt vorzunehmen und dafür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen: Die Bundeserstattungen 2019 für die Finanzierung der Integrationsausgaben sollten unter Beibehaltung der vollen Kostenerstattung für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zwischen dem Land, den Landkreisen, den Städten und Gemeinden nach einer Kopfpauschale, die sich aus der Division der zusätzlichen Bundeserstattungen durch die Zahl der sich am 30. Juni 2018 nach den Daten des Ausländerzentralregisters in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und in den Landkreisen, Städten und Gemeinden aufhaltenden Ausländern mit Bleiberecht ergebe, verteilt werden. Diese personenbezogene Integrationspauschale sei dann anteilig zwischen der kreislichen und der gemeindlichen Ebene zu verteilen. Damit wäre die Verteilung geregelt und die Bundesmittel kämen dort an, wo die Belastungen durch die Integrationen auch entstünden. Ferner sollten der Integrationsfonds und die 100-Euro-Pauschale in die vorgenannte Integrationspauschale hinein aufgelöst werden. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass einerseits der organisatorische Aufwand in den Verwaltungen immens sei, man aber andererseits gegenüber dem Bund keinen detaillierten Verwendungsnachweis über die Bundesmittel vorlegen müsse. Vor diesem Hintergrund wäre es vorstellbar, einen vereinfachten Nachweis der Verwendung der neuen Integrationspauschale für Integrationsaufgaben wie bei der bisherigen 100-Euro-Pauschale anzuwenden. Die Verteilung der Bundeserstattungen für die Flüchtlingsfinanzierung im Bereich der Kindertagesbetreuung sollte zudem nach dem in 2017 und 2018 bewährten Verfahren weiter fortgeführt werden. Darüber hinaus hat der Anzuhörende die geplante Einführung des § 17c Haushaltsgesetz als nicht nachvollziehbar moniert, da es sich bei erhöhten Umsatzsteueranteilen nicht um klassische Drittmittel handeln würde, deren Verwendung so konkret vorgegeben sei, dass man sie durch Verwendungsnachweise belegen müsse.

Die Fraktion der CDU hat die kommunalen Vertreter um eine Bewertung der seitens des Landes beabsichtigten Zuführungen an den Versorgungsfonds für zwei weitere Jahrgänge gebeten.

Der Vertreter vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, dass es sinnvoll sei, Rücklagen zu bilden, um später die Pensionen der verbeamteten Mitarbeiter zahlen zu können. Für die kommunale Ebene habe man dafür den Kommunalen Versorgungsverband, der ebenfalls gut aufgestellt sei.

Herr Wille hat festgestellt, dass eine Vorsorge für die Pensionslasten der Zukunft wichtig sei. Ob dies auf Landesebene in ausreichendem Maße erfolge, könne er jedoch nicht einschätzen. Sofern jedoch eine Unterdeckung vorliegen sollte, sollten auch zusätzliche Beträge an den Versorgungsfonds zugeführt werden.

Die Fraktion der CDU hat ferner um eine Bewertung der mit Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzesentwurfes bezweckten Änderung hinsichtlich der Kreditermächtigungen gebeten.

Herr Wille hat hierzu erläutert, dass für den Haushaltsvollzug stets eine möglichst große Flexibilität wichtig sei. Insofern erscheine ihm die vorgesehene Regelung plausibel.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Da sich die Fraktion der BMV mit Beschluss vom 13. November 2018 in „Freie Wähler/BMV“ umbenannt hat, werden alle parlamentarischen Initiativen und Abstimmungen, die nach dieser Beschlussfassung erfolgt sind, unter der neuen Fraktionsbezeichnung geführt.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 29. November 2018 abschließend beraten.

Im Ergebnis der Beratung haben die Fraktionen der SPD und der CDU aus redaktionellen Gründen sowie aus Gründen der Rechtsförmlichkeit folgende Änderung beantragt:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort ‚Versorgungsfonds‘ die Wörter ‚des Landes‘ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 1 werden vor der Angabe ‚40 100 000 Euro‘ die Wörter ‚in Höhe von‘ eingefügt.
3. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter ‚zusätzliche Mittel‘ durch die Wörter ‚an zusätzlichen Mitteln‘ ersetzt.

II. In Nummer 5 wird nach dem Wort ‚Landeshaushaltsordnung‘ die Angabe ‚Mecklenburg-Vorpommern‘ eingefügt.“

Der Finanzausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Die Fraktion Freie Wähler/BMV hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 2 die Zahl „23“ durch die Zahl „50“ zu ersetzen. Ferner sollte in Artikel 1 Nummer 3 in Absatz 3 die Angabe „14 447 000 Euro“ durch die Angabe „16 507 100 Euro“ ersetzt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der im Nachtragshaushalt vorgesehene zusätzliche Stellenaufwuchs im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht ausreichend sei, um den Anfall an Mehrarbeit in der Justiz des Landes abzudecken. Allein der Generalstaatsanwalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern berechne den aktuellen Stellenbedarf mit noch weiteren zusätzlichen 30 Stellen der Besoldungsgruppe R1 mit einem Personalkostenansatz je Stelle von 76.300 Euro jährlich. Der Richterbund befürchte zudem, dass in den im Nachtragshaushalt vorgesehenen Aufwuchs von 23 Stellen der Besoldungsgruppe R1 die bereits temporär zusätzlich vorhandenen 15 Richterstellen an den Verwaltungsgerichten mit eingerechnet würden, sodass tatsächlich nur ein Aufwuchs von acht Stellen der Besoldungsgruppe R1 realisiert werden würde.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 3 der Neufassung von § 17a folgenden Absatz 7 anzufügen:

„(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen der Familienerholung gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen vom 23.05.2017 (AmtsBl. M-V 2017 S. 402) unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 150 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und den bestehenden Titel (1019 MG 01 684.16) mit diesen Mitteln auszustatten.“

Zur Begründung dieses Änderungsantrages wurde erklärt, dass die Mittelerhöhung für die Familienförderung geboten sei, da die jährliche Fördersumme von 150.000 Euro für die Anzahl der Anträge nicht ausreiche. Die Fördermittel des Jahres 2018 seien bereits im Juni 2018 vollständig ausgeschöpft gewesen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Ferner hat die Fraktion der AfD beantragt, in Artikel 1 Nummer 3 der Neufassung von § 17a folgenden Absatz 7 anzufügen:

„(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zum Zwecke der Finanzierung zusätzlicher Mittel für Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften im Bereich der Landespolizei unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 60 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und den bestehenden Titel (0411 MG 01 534.01) mit diesen Mitteln auszustatten.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Landesregierung mit dem „Pakt für Innere Sicherheit“ einen Personalaufwuchs bei der Landespolizei um weitere 150 Stellen plane. Die zeitnahe Ausbildung dieser Polizisten werde eine große Herausforderung für alle beteiligten Akteure sein.

Dies würde insbesondere vor dem Hintergrund der deutlich gesunkenen Bewerberzahlen pro Ausbildungsstelle gelten. Laut Drucksache 7/1947 habe die Fachhochschule im Einstellungsjahr 2011 noch auf 15,2 Bewerbungen pro Stelle zurückgreifen können. Bis ins Jahr 2018 sei diese Zahl jedoch auf 6,1 Bewerber pro Stelle gefallen. Die Folge hieraus sei ein Verlust an qualitativer Auswahl bei Polizeikräften. Um diesem Trend entgegenwirken zu können, sei ein notwendiger Schritt, die Werbemaßnahmen der Fachhochschule deutlich auszuweiten. Es bedürfe einer breiten Werbekampagne für die Landespolizei, die in nahezu allen Bevölkerungsschichten wahrgenommen werden sollte. Nur so werde sich eine zukunftsfeste Ausbildung sicherstellen lassen. Im Doppelhaushalt 2018/2019 habe die Landesregierung im Titel 0411-MG 01-534.01 (Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften) neue Mittel für Werbemaßnahmen seitens der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege veranschlagt. Diese hätten vor dem Beschluss zum „Pakt für Innere Sicherheit“ pro Jahr 30.000 Euro betragen. Aufgrund des gestiegenen Ausbildungsbedarfs, anstehender Pensionierungswellen und schwer skizzierbarer Dienstquittierungen sei eine Aufstockung der Werbemittel dringend erforderlich. Deshalb sollten die Mittel der Fachhochschule auf 90.000 Euro verdreifacht und anschließend deren Wirkung einer vergleichenden Evaluation in den Jahren 2018 und 2019 unterzogen werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag folgende Änderungen zu empfehlen:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe ‚23 Stellen‘ durch die Angabe ‚39 Stellen‘ ersetzt.
2. In Satz 1 wird nach den Wörtern ‚Besoldungsgruppe R1‘ ein Komma und dann die Wörter ‚eine Stelle der Besoldungsgruppe R2, eine Stelle der Besoldungsgruppe R3, 60 Stellen der Besoldungsgruppe A7, acht Stellen der Besoldungsgruppe A9 und neun Stellen der Entgeltgruppe E9‘ eingefügt.
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
‚Außerdem wird das Finanzministerium ermächtigt, im Stellenplan des Einzelplans 09, 391 Stellen der Entgeltgruppe E6 auf die Entgeltgruppe E9 zu heben.‘

II. In Nummer 3 wird in Absatz 3 die Angabe ‚14 447 000 Euro‘ durch ‚23 373 500 Euro‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhörungen im Finanzausschuss und im Rechtsausschuss gezeigt hätten, dass es eine massive Ungleichbehandlung zwischen dem Polizeivollzugsdienst und dem Justizvollzugsdienst gebe. Dieser Ungleichbehandlung werde mit der beantragten Änderung am Nachtragshaushaltsgesetz 2019 teilweise entgegengewirkt. Darüber hinaus sei es gerade im Justizvollzugsdienst und an den Gerichten erforderlich, dass mehr Personal eingestellt werden könne. Im Einzelnen wurde die Notwendigkeit des Stellenaufwuchses durch die Fraktion DIE LINKE wie folgt begründet: Im Kapitel 0902 seien 21 Stellen R1 für die Staatsanwaltschaften mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 1.602.300 Euro notwendig.

Laut Generalstaatswalt habe das Personal-Defizit bei den Staatsanwaltschaften im 1. Halbjahr 2018 etwa 28 - konkret 27,98 - Stellen betragen. Der Generalstaatsanwalt gehe derzeit von einer tatsächlichen Erhöhung der Personalverwendung von 7,62 Arbeitskraftanteilen aus. Dadurch reduziere sich das Personal-Defizit, so dass es bei nur noch 20,36 liegen würde. Daher sei weiterhin ein Aufwuchs in Höhe von 21 Stellen der Besoldungsgruppe R1 für die Staatsanwaltschaften erforderlich. Im Kapitel 0906 seien zudem weitere 18 Stellen der Besoldungsgruppe R1 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 1.373.400 Euro, eine Stelle der Besoldungsgruppe R2 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 89.200 Euro, eine Stelle der Besoldungsgruppe R3 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 97.000 Euro und neun Stellen der Entgeltgruppe E9 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 486.900 Euro notwendig. Die Anhörung im Rechtsausschuss habe zudem gezeigt, dass das Stellendefizit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Personal 2017 etwa 15 - konkret 14,77 - Stellen betragen habe. Daneben hätten sich die Bestände an Altfällen, insbesondere beim Obergericht (OVG), erheblich erhöht. Beim OVG müsse deshalb ein zusätzlicher Senat eingerichtet werden. Daraus würde jeweils eine Stelle der Besoldungsgruppen R2 und R3 resultieren. Die übrigen 13 Stellen seien Stellen der Besoldungsgruppe R1. Weitere fünf Stellen der Besoldungsgruppe R1 seien dringend notwendig, um die Bestände schnellstmöglich abzubauen und einen Personalkorridor zu schaffen sowie die anstehende Pensionierungswelle in der Justiz personell abzufangen. Die neun Stellen der Entgeltgruppe E9 seien Stellen im nachgeordneten Vollzugsdienst, die aufgrund der Neuschaffung der Richterstellen erforderlich würden. Im Kapitel 0903 seien 60 Stellen der Besoldungsgruppe A7 für den allgemeinen Vollzugsdienst mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 2.136.000 Euro und acht Stellen der Besoldungsgruppe A9 für Sozialarbeiter mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 365.600 Euro notwendig. Aus der Anhörung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten im Finanz- und im Rechtsausschuss ergebe sich die Notwendigkeit der vorgenannten Erhöhungen. Die Anzuhörenden hätten deutlich gemacht, dass der Stellenaufwuchs notwendig sei, um den Auftrag des Strafvollzugsgesetzes in den Justizvollzugsanstalten des Landes weiterhin erfüllen zu können. Es sei darüber hinaus eine Stellenhebung für 391 Stellen der Entgeltgruppe E6 auf die Entgeltgruppe E9 erforderlich. Dies habe finanzielle Auswirkungen in Höhe von 2.776.100 Euro. Am 28. Februar 2018 sei ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Eingruppierung einer Geschäftsstellenverwalterin des Bundesverwaltungsgerichts nach der neuen Entgeltordnung des Bundes unter dem Aktenzeichen 4 AZR 816/16 ergangen. Das Gericht habe in diesem Verfahren festgestellt, dass der Klägerin für ihre Tätigkeit statt der Vergütung der Entgeltgruppe E6 eine Vergütung nach der Entgeltgruppe E9a TV EndgO Bund zustehe. Das Urteil sei auf die Geschäftsstellenmitarbeiter und Geschäftsstellenmitarbeiterinnen des Landes übertragbar. Insgesamt 391 Bediensteten hätten bis zum 10. August 2018 deshalb eine Höhergruppierung beantragt, über die bisher noch nicht entschieden worden sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Weiterhin hat der Finanzausschuss dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich zugestimmt.

Dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes hat der Finanzausschuss in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Gesetzentwurf insgesamt mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hat darüber hinaus beantragt, dem Landtag die Annahme nachfolgender EntschlieÙung zu empfehlen:

„I. Der Landtag stellt fest:

1. Alle Landesbeamten sind im Sinne eines guten, sicheren und friedvollen Zusammenlebens in Mecklenburg-Vorpommern tätig. Dennoch gibt es derzeit Unterschiede bei der dienstrechtlichen Behandlung von verschiedenen Beamtengruppen. Insbesondere muss die Ungleichbehandlung in den Bereichen Polizei und Justizvollzugsdienst beendet werden.
2. Die gesamtwirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland übertraf auch 2018 wieder die Erwartungen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern profitiert daher auch 2018 von gestiegenen Steuereinnahmen über die bereits geplanten Einnahmen hinaus.
3. Bereits zum 01.01.2018 erfolgte die Übertragung der Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Durch die Aufgabenübertragung entstehen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten Mehrkosten, die aus Konnexitätsgründen vom Land zu übernehmen sind. Bisher gibt es kein Bekenntnis der Landesregierung zur Übernahme der Mehrkosten. Das federführende Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat lediglich zur Konnexitätsverhandlung zum 19.11.2018 aufgerufen. Es ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass es bis zum Ende des Jahres 2018 eine gesetzliche Kostenausgleichsregelung geben wird. Die Landkreise und kreisfreien Städte befürchten, dass ohne eine gesetzliche Regelung die Mehrkosten nicht ausgeglichen werden und sie daher gezwungen sind, vorsorglich bis zum 31.12.2018 den Klageweg zu beschreiten.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die bestehenden Ungleichbehandlungen abzubauen beziehungsweise zukünftige Ungleichbehandlungen zu vermeiden und die in der Erarbeitung befindliche Erschwerniszulagenverordnung des Landes für alle Beamtengruppen der Vollzugsbeamten gleichermaßen mit Verbesserungen bei den Zulagen für Wechselschicht- und Schichtdienst sowie bei Erschwerniszulagen und weiteren Zulagen zu versehen.
2. die Ansätze der Landeseinnahmen bereits jetzt für das Jahr 2019 an die zu erwartenden Einnahmen anzupassen, damit auch die kommunale Ebene bereits 2019 von den gestiegenen Einnahmen profitieren kann.
3. den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes eine schriftliche Zusicherung zu geben, dass die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX ausgeglichen werden, um die Einleitung kostspieliger Klageverfahren zu vermeiden.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich zugestimmt.

Schwerin, den 4. Dezember 2018

Dr. Gunter Jess
Berichtersteller